

BIKER CLUB SPEYER E.V.

Just For Fun



Mitglied im Sportbund Pfalz; Rheinland-Pfälzischer Triathlon Verband



Geschäftsordnung des Biker Club Speyer e.V. – Just For Fun -

Vorwort

Der Verein wurde im Jahr 1993 gegründet und hat sich dem Motto "Just For Fun" verschrieben. Die vorliegende Geschäftsordnung basiert auf der Satzung des Vereins, bildet mit ihr das Fundament unseres Vereinslebens und konkretisiert die grundlegenden Regeln der Satzung, die unser gemeinnützige Vereinsleben prägen. Sie dient als Leitfaden für unsere Aktivitäten und als Orientierung für alle Mitglieder.

Es ist wichtig zu betonen, dass das Miteinander im Verein nicht starr ist, sondern sich im Einklang mit den Bedürfnissen und Entwicklungen unseres Vereins und dem Zeitgeist fortlaufend weiterentwickelt. Die Konkretisierung unserer gemeinsamen Regeln für das Vereinsleben erfolgt in dieser Geschäftsordnung, die auf der Satzung des Vereins beruht. Die Geschäftsordnung wird regelmäßig überprüft und angepasst, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen Anforderungen entspricht und wir gemeinsam auf Veränderungen, Neuerungen zügig reagieren können.

Wir laden Sie herzlich ein, Teil unserer Gemeinschaft zu werden und gemeinsam mit uns die Freude am Fahrradfahren und dem aktiven Miteinander zu erleben. Der Biker-Club-Speyer e.V. steht für Zusammenhalt, Spaß und Leidenschaft, lassen Sie uns gemeinsam diese Werte leben und unseren Verein weiterhin erfolgreich gestalten.

§1 - Grundlage der Geschäftsordnung des Vereins

1. Die Grundlage der Geschäftsordnung stellt die Satzung des „Biker Club Speyer – Just For Fun“ – dar.
2. Die Geschäftsordnung soll widerspruchsfrei zur Satzung des Vereins sein und die Gemeinnützigkeit des Vereins betonen.
3. Bei Widersprüchen zwischen der Satzung des Vereins und der Geschäftsordnung des Vereins gelten stets die Regelungen der Satzung des Vereins.
4. Sollte Regelung der Satzung oder der Geschäftsordnung des Vereins ungültig sein oder neue gesetzliche Regelungen, Vorgaben vorliegen, gelten im Einzelfall immer die gesetzlichen Vorgaben, die übrigen Regelungen der Satzung des Vereins und der Geschäftsordnung des Vereins bleiben aber unverändert bestehen.

§2 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten vor Ende des Geschäftsjahres einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ältestenrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Ältestenrates über die Streichung ist dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Ältestenrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Ältestenrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Ältestenrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§3 - Mitgliederbeiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden jährliche Mitgliederbeiträge erhoben.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Eine anteilige oder vollständige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages bei unterjährigem Austritt aus dem Verein erfolgt nicht.
4. Die Mitgliederbeiträge werden mittels Lastschriftverfahren im ersten Quartal eines Jahres eingezogen. Die Ermächtigung der Lastschrift erfolgt über das Anmeldeformular. Ausnahmen vom Lastschriftverfahren sind vom Vorstand zu genehmigen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
6. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen vom Lastschriftverfahren absehen, die Mitglieder sind aber verpflichtet die Beiträge bis zum 31. Januar des Beitragsjahres zu entrichten.
7. Stichtag für die Altersklasseneinteilung und die davon abhängige Beitragserhebung ist jeweils der erste Januar des kommenden Jahres.
8. Die Jahresbeiträge sind wie folgt festgelegt:

Jahresbeitrag für:	Jahresbeitrag in EURO	Anmerkung (vL. = vollendetes Lebensjahr)
Ordentliche Mitglieder	35,00	
Familienbeitrag	55,00	Ab 2 Familienmitgliedern
Jugend, Junioren Schüler, Studenten	25,00	Schüler, Studenten ab dem 18. vL. mit gültigem Schüler-, Studentenausweis
Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr (vL.)	25,00	

§4 - Wahl und Amtsdauer des Vorstandes, Ältestenrat und der Kassenprüfer

1. Der Vorstand, der Ältestenrat und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied, Mitglied des Ältestenrats, die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen. Als Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrats und der Kassenprüfer können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§5 – Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren außerhalb einer Vorstandssitzung einen Beschluss erreichen, wenn die Mehrheit der Rückmeldenden Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§6 - Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus vier Vereinsmitgliedern, die bei den jeweiligen Mitgliederversammlungen alle zwei Jahre gewählt werden. Der Ältestenrat wählt einen Sprecher und dessen Stellvertreter.
2. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Ältestenrats, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Sprechers.

§7 - Zuständigkeit des Ältestenrats

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig.

1. Der Ältestenrat ist als Kontrollorgan des Vorstandes für die Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,00 EUR zuständig (vgl. §8 Abs. 2 der Satzung). Im Innenverhältnis des Vereins bedarf es zur Wirksamkeit solcher Rechtsgeschäfte einer vorherigen Genehmigung durch den Ältestenrat. Im Außenverhältnis darf der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden oder ein zur Vertretung ermächtigtes Vorstandsmitglied, Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,00 EUR nur nach erteilter Genehmigung des Ältestenrates eingehen.
2. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; Ziel im ersten Quartal des Geschäftsjahrs.
2. Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Virtuell teilnehmende Mitglieder gewährleisten, dass nicht berechnete Dritte nicht direkt oder indirekt an der Mitgliederversammlung teilnehmen können.

3. Einberufung und Tagesordnung:
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist. Mitglieder ohne E-Mail erhalten die Einladung postalisch.
4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
5. Beschlussfähigkeit:
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrats, der Kassenprüfer.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung des Vereins und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Ältestenrats.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§9 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§10 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten, Mitglieder gefasst.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 11 - Vereinskommunikation, -dokumentation, -aufgaben; digitale Zukunft

Der Verein ist bestrebt:

1. Alle Informationen, Aktivitäten, Aufgaben, die für das gemeinsame Vereinsleben wichtig sind, in digitaler Form unter Berücksichtigung der Kosten / Nutzen zur Verfügung zu stellen. Vor allem im Bereich der Vereinskommunikation, der Organisation, der Verwaltung, der Buchhaltung, der Finanzen sollen digitale Werkzeuge zügig installiert werden.
2. Die Kommunikation mit den Vereinsmitgliedern, soweit sinnvoll und möglich über elektronische Wege, papierfrei zu gestalten.
3. Stets nach und nach dem Stand der Technik anzupassen.
4. Der Vereinsvorsitzende ist der Domaininhaber der Webseite des Vereins. Der Vorsitzende kann ein Mitglied beauftragen die Webseite zu pflegen, dazu erhält dieser die Administratorenrechte.
5. Die Homepage dient zur Information der Mitglieder und Interessierte über die Vereinsaktivitäten. Auf der Homepage werden keine kommerziellen Angebote eingestellt. Unterstützer des Vereins können genannt werden.
6. Zur Datensicherheit und um einen externen Zugriff zu verhindern, sind Webauftritt und Software für die Mitgliederverwaltung getrennte Systeme. Der Schatzmeister ist der Besitzer der Software für die Vereinsverwaltung.

§ 12 Haftungsausschluss und Haftungsbefreiung

1. Für Fahrradfreizeiten und Veranstaltungen, die vom Verein Biker Club Speyer e.V. organisiert werden, sowie für kostenpflichtige Buchungen oder Verträge, die der Verein im Namen eines Teilnehmers im Zusammenhang mit diesen Fahrradfreizeiten oder Veranstaltungen abschließt, erteilt der Teilnehmer dem Verein das Recht, notwendige Buchungen oder Verträge verbindlich zu seinen Lasten durchzuführen.
2. Der Teilnehmer stellt den Verein Biker Club Speyer e.V. von jeglichen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit den genannten Buchungen, Verträgen oder Leistungen entstehen, soweit eine Haftungsfreistellung gesetzlich zulässig ist. Dies umfasst insbesondere Ansprüche aus Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vereins oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Die Haftung des Vereins für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt, soweit diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 13 - DSGVO Datenschutz-Grundverordnung

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und verarbeitet personenbezogene Daten nur für die Zwecke der Vereinsbelange. Mitglieder des Vereins stimmen der Verarbeitung ihrer Daten zu und haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer Daten.

Hinweis

In diesem Text wird aus Gründen der Lesbarkeit das generische Maskulinum als Anredeform verwendet. Selbstverständlich beziehen sich alle männlichen Begriffe auf Personen jeglichen Geschlechts (weiblich, männlich, divers). Diese Entscheidung dient der Vereinfachung und soll keine Benachteiligung oder Ausgrenzung ausdrücken. Wir bitten um Ihr Verständnis und danken für Ihre Toleranz.

Historie der Geschäftsordnung des Vereins:

Die Geschäftsordnung des Vereins wurde als Ergänzung zur Satzung des Vereins 2025 initial erstellt, in der Mitgliederversammlung mit dem Vorstand und Ältestenrates des Vereins beschlossen und in Kraft gesetzt.